

**Erläuternder Bericht des Vorstands der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zu den Angaben nach den § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Lagebericht) und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Konzernlagebericht) zum 31. Dezember 2007**

In den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch („HGB“) werden börsennotierte Gesellschaften zu weiteren, im Gesetz näher spezifizierten Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht verpflichtet, die insbesondere potenzielle Bieter in die Lage versetzen sollen, sich vor einem Angebot ein Bild über die Struktur der Zielgesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu machen. Der Vorstand hat einen erläuternden Bericht zu den Pflichtangaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und der Hauptversammlung vorzulegen. Demgemäß macht der Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft folgende Erläuterungen:

Das Grundkapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft betrug am 31. Dezember 2007 EUR 200.000.000 und war eingeteilt in 200.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Neben diesen Stammaktien bestehen keine weiteren Aktiengattungen. Dem Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind die von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, London, Großbritannien, hatte der Deutsche Börse Aktiengesellschaft bereits im Geschäftsjahr 2006 mitgeteilt, dass am 10. April 2006 die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft überschritten wurde. Die Höhe des Stimmrechtsanteils, der The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, London, Großbritannien, zugerechnet wurde, betrug zu diesem Zeitpunkt gemäß dieser Mitteilung 10,06 Prozent bzw. 10.264.953 Stimmen. The Children's Investment Master Fund, George Town, Cayman Island, ein von The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, London, Großbritannien, gemanagter Fonds, hatte der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2006 mitgeteilt, dass am 10. April 2006 die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft überschritten wurde. Die Höhe des Stimmrechtsanteils, der von The Children's Investment Master Fund, George Town, Cayman Island, direkt gehalten wurde, betrug zu diesem Zeitpunkt gemäß dieser Mitteilung 10,06 Prozent bzw. 10.264.953 Stimmen. Dieser Anteil ist in dem oben genannten, mittelbar gehaltenen Anteil von The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, London, Großbritannien, enthalten.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden. Arbeitnehmer, die am Kapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beteiligt sind, können ihre aus den Aktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung ausüben.

Mitglieder des Vorstands werden nach den §§ 84, 85 Aktiengesetz („AktG“) bestellt und abberufen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Über Änderungen der Satzung beschließt entsprechend der Kompetenzverteilung nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung. Die Satzung räumt dem Aufsichtsrat aber die Befugnis ein, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.200.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Satzung.
- Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.797.440,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung um bis zu EUR 6.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 unter Punkt 7 der damaligen Tagesordnung bis zum 13. Mai 2008 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

- Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 60.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 bis zum 13. Mai 2008 ausgegeben beziehungsweise garantiert werden, von ihren Options- beziehungsweise Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung beziehungsweise Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- beziehungsweise Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise der Erfüllung von Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Auch hier ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neuer Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 7 der Satzung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen allerdings zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2008 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder (4) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden) erfolgen. Der vollständige und genaue Wortlaut der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, insbesondere die zulässigen Zwecke für ihre Verwendung, ergeben sich aus Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 11. Mai 2007.

Im Falle eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots bestehen die folgenden wesentlichen Vereinbarungen:

- Am 31. August 1998 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SWX Swiss Exchange AG in einem Aktionärsbindungsvertrag betreffend ihre gemeinsame Beteiligung an der Eurex Zürich AG und deren Tochterunternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen einer Frist von 60 Tagen für den Fall vereinbart, dass eine dritte Börsenorganisation einen beherrschenden Einfluss auf eine Partei erlangt. Die Kündigung hätte die Beendigung des Joint Ventures zur Folge.
- Am 10. Mai 2005 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und ihr Tochterunternehmen Clearstream Banking S.A. mit einem Konsortium aus 37 Banken eine Vereinbarung (Facility Agreement) über einen Betriebsmittelkredit in einer Höhe von insgesamt bis zu USD 1.000.000.000 geschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels hat der Konsortialführer die Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen und sämtliche Forderungen der Kreditgeber sofort fällig zu stellen, falls eine Mehrheit der Konsortialbanken, die zusammen zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels gewährten Kreditsumme bereitstellt, dies verlangt. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung haben eine Person oder mehrere Personen, wenn sie ihr Verhalten abstimmen und/oder wenn sie die Möglichkeit haben, die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten oder die Zusammensetzung der Mehrheit des Vorstands zu bestimmen.
- Am 25. Oktober 2006 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SWX Group in einem Kooperationsvertrag vereinbart, ihr Geschäft im Bereich von strukturierten Produkten in einer europäischen Börsenorganisation unter einer gemeinsamen Firma und Marke zusammenzuführen. Der Kooperationsvertrag sieht für beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende vor, das die Beendigung des Joint Ventures zur Folge hat, wenn ein Kontrollwechsel bei der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder der SWX Group eintritt. Ein Kontrollwechsel liegt nach dem Kooperationsvertrag vor, wenn eine Person, eine Kapital- oder Personengesellschaft, allein oder gemeinsam mit Konzerngesellschaften oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Personen oder Gesellschaften, direkt oder indirekt die Kontrolle über eine Gesellschaft erwirbt. Kontrolle hat eine Gesellschaft, wenn sie direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals einer anderen Kapital- oder Personengesellschaft hält, eine andere Kapital- oder Personengesellschaft nach IFRS voll konsolidieren muss oder sie durch Stimmabsprachen oder die Bestellung von leitenden Organen kontrollieren kann. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintreten des Kontrollwechsels ausgeübt wird.
- Am 22. Oktober 2007 hat die Deutsche Börse Aktiengesellschaft mit einem Konsortium von 15 Banken eine Vereinbarung (Facility Agreement) über einen Überbrückungskredit in Höhe von USD 700.000.000 und EUR 1.000.000.000 zum Zwecke der Finanzierung eines Teils der Akquisition der International Securities Exchange Holdings, Inc., New York, USA, („ISE“) geschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels hat der Konsortialführer die Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen und sämtliche Forderungen der Kreditgeber sofort fällig zu stellen, falls eine Mehrheit der Konsortialbanken, die zusammen zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels gewährten Kreditsumme bereitstellt, dies verlangt. Kontrolle im Sinne dieser

Vereinbarung haben eine Person oder mehrere Personen, wenn sie ihr Verhalten abstimmen und/oder wenn sie die Möglichkeit haben, die Geschäfte der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder der Eurex Frankfurt AG zu leiten oder die Zusammensetzung der Mehrheit des Vorstands zu bestimmen.

- Im Rahmen der Akquisition der ISE wurde vereinbart, dass ohne vorherige Zustimmung der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) keine Person oder Gruppe direkt oder indirekt mehr als 40% der Anteile an der ISE oder Stimmrechtskontrolle über mehr als 20% der Anteile an der ISE erwerben darf. Andernfalls werden so viele Anteile an der ISE wie es erforderlich ist, um die Vorgaben einzuhalten, auf einen Trust übertragen.
- Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Börse Aktiengesellschaft haben bei einem Kontrollwechsel ein besonderes Kündigungsrecht. Gemäß der Vereinbarungen mit allen Vorstandsmitgliedern liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn (1) ein Aktionär oder Dritter nach §§ 21, 22 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) mitteilt, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zu besitzen, (2) mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen oder (3) die Deutsche Börse Aktiengesellschaft gemäß § 319 AktG eingegliedert oder gemäß § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) verschmolzen wird.
- Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen weitere Vereinbarungen, die aber aus Sicht der Deutsche Börse Aktiengesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sind und daher hier nicht genannt werden.

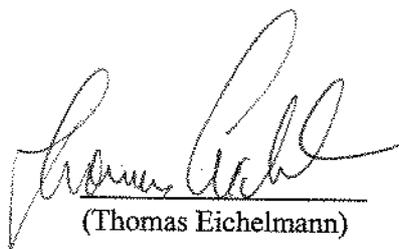
Die Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands getroffen sind, können dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht Kapitel Corporate Governance entnommen werden.

Frankfurt, 4. März 2008

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



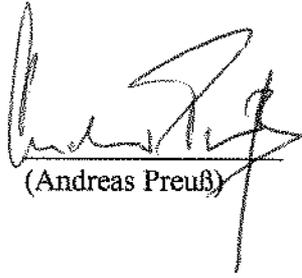
(Dr. Reto Francioni)



(Thomas Eichelmann)



(Dr.-Ing. Michael Kuhn)



(Andreas Preuß)



(Jeffrey Tessler)



(Frank Gerstenschläger)